

Arbeit
Soziales
Gesundheit

Bundesministerium für Soziales Gesundheit, Pflege
und Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

Per Mail an: s7@gesundheitsministerium.gv.at
post@sozialministerium.at
cc: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 09.03.2021

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Epidemiegesetz 1950 und das COVID-19-Maßnahmegesetz geändert werden, Begutachtung, Geschäftszahl: 2021-0.149.477

Die Industriellenvereinigung bedankt sich für die Übermittlung des im Betreff genannten Entwurfes und erlaubt sich, hierzu wie folgt Stellung zu nehmen:

Zum Gesetzesentwurf im Allgemeinen:

Die Industriellenvereinigung anerkennt und unterstützt geeignete Maßnahmen zur Bekämpfung der Pandemie sowie zur Sicherstellung der Erhaltung und Wiederherstellung der Gesundheit der Bevölkerung. Hierbei gilt es jedoch stets auch auf betriebliche Notwendigkeiten entsprechend Rücksicht zu nehmen und insbesondere auch darauf zu achten, dass betriebliche Abläufe und die Aufrechterhaltung von Wertschöpfungsketten nicht überschießend oder unverhältnismäßig beeinträchtigt werden.

Vor diesem Hintergrund erscheinen die im gegenständlichen Entwurf vorgeschlagenen Änderungen teils überschießend bzw. teils in ihrer Reichweite auch unzureichend determiniert. Durch den gegenständlichen Entwurf werden insbesondere die Spielräume für Verordnungen deutlich erweitert, die gesetzlichen Grenzen für diese Verordnungen erscheinen jedoch sehr unbestimmt, was kritisch gesehen wird.

Zum Entwurf im Einzelnen:

Zu § 15 EpiG:

Der Entfall der Tatbestandsvoraussetzung des Zusammenströmens größerer Menschenmengen und das Abstellen auf Zusammenkünfte von lediglich zumindest vier Personen aus zumindest zwei Haushalten („Veranstaltungen“) wird kritisch gesehen und erscheint gerade im beruflichen Kontext überschießend.

Zu §§ 24, 25 EpiG:

Eine Verschärfung der Bestimmungen zu Verkehrsbeschränkungen wird grundsätzlich kritisch gesehen. Zudem erscheint nach dem Entwurf unklar, wann derartige Maßnahmen „unbedingt erforderlich“ sind.

Zu § 49 EpiG:

Im Sinne einer kundenorientierten, möglichst effizienten und raschen Antragsbearbeitung sollte an der 6-Monatsfrist festgehalten werden.

Zu § 1 Abs. 5c COVID-19-MG:

Die Industriellenvereinigung unterstützt aktiv die nationale Teststrategie und gerade auch betriebliche Tests sind hier ein wesentlicher Bestandteil. Der Entfall der Regelung, wonach eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine äquivalente bzw. einem höheren Standard entsprechende Maske zu tragen ist, wenn ein Nachweis oder eine Bestätigung gemäß § 1 Abs. 5 Z 5 nicht vorgewiesen werden kann, erscheint jedoch problematisch. So könnten etwa Probleme im betrieblichen Alltag entstehen, wenn in der jeweiligen Region keine ausreichenden Testkapazitäten zur Verfügung stehen.

Zu § 5 COVID-19-MG

Das Kriterium einer „nicht mehr kontrollierbaren Verbreitung“ als Voraussetzung für eine Ausgangsregelung erscheint relativ unbestimmt. Auch der Hinweis in den Erläuterungen, wonach in diesem Fall Maßnahmen des Contact Tracing nicht mehr greifen, ist zu hinterfragen, zumal ein Versagen des Contact Tracing auf verschiedene Ursachen beruhen kann.

Wir ersuchen um entsprechende Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen
INDUSTRIELLENVEREINIGUNG

A stylized, handwritten signature in blue ink, consisting of a large loop and a long horizontal stroke.

Mag. Christoph Neumayer
Generalsekretär

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'H. Aubauer'.

MMag. Dr. Helwig Aubauer
Bereichsleiter Arbeit, Soziales, Gesundheit